Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8002

28. 09. 90

Sachgebiet 642

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1991)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 7,5 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 35 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Vgl. Abschnitt B

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) – 660 05 – Er 42/90

Bonn, den 28. September 1990

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1991) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1991)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1991 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

7 499 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1991 Kredite in Höhe von

2 607 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1991 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1989 und 1990 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für

erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende ist von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Jahr 1991 auf Einnahmen aus Tilgungen für Kredite an die Deutsche Ausgleichsbank in Höhe von 75 000 000 DM zu verzichten, um auf diesem Wege den Anteil des ERP-Sondervermögens an der Kapitalerhöhung der Deutschen Ausgleichsbank zu erbringen.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1991 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 9

(1) Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt,
und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn,
sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin,

vergeben werden.

(2) Für die Rückzahlung der aus Kapitel 6 gewährten Darlehen können die Hauptleihinstitute bis auf einen Selbstbehalt von der Haftung gegenüber dem ERP-Sondervermögen freigestellt werden.

§ 10

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1992 weiter.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	4 891 950
Einnahmen aus Krediten	2 607 000
Verwaltungseinnahmen	50
	7 499 000

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:	
für Investitionen (davon 769 700 000 DM – Kap. 2 – für Berlin – West)	6 383 700
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (davon 5 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin – West)	15 300
für Zinskosten	1 098 600
für sächliche Ausgaben	1 400
	7 499 000

Zu § 2

Absatz 1:
Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:
Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1991 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:
Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1991 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1991 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Zu § 6

Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den German Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987–1996) zugesagt. Diese Zuschüsse an die amerikanische Stiftung werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Die zuständigen Ressorts haben sich darauf geeinigt, das Grundkapital der Deutschen Ausgleichsbank von derzeit 240 Mio DM um 150 Mio DM zu erhöhen. Die Bundesrepublik Deutschland und das ERP-Sondervermögen sollen sich als Anteilseigner daran zu je 75 Mio DM beteiligen. Das ERP-Sondervermögen leistet seinen Beitrag durch einen Forderungsverzicht in Höhe von 75 Mio DM im Jahr 1991. Hierfür bedarf es einer Ermächtigung im ERP-Wirtschaftsplangesetz.

Zu § 8

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmevorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftsplangesetze war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Zu § 9

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August 1953 mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Abs. 2 soll die Möglichkeit eröffnen, die Hauptleihinstitute bezüglich der Kredite für Investitionen in der DDR von der Haftung gegenüber dem ERP-Sondervermögen weitgehend freizustellen, da das Risiko über das für ERP-Kredite übliche Maß hinausgeht und von den Hauptleihinstituten allein nicht getragen werden kann.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 11

Berlin-Klausel.

Zu § 12

Inkrafttreten.

Anmerkung

Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Die Kreditaufnahme hat keine Rückwirkungen auf das Kapitalzinsniveau.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1991

Teil I:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1989

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet – ohne Berlin (West)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin (West)
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen
Kapitel 6 (Ausgaben):	DDR und Berlin (Ost)

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1 000 DM	Betrag für 1990 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991	Betrag für 1990	Ist-Ergebnis 1989
862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	2 673 000	2 600 000	2 548 889 *)
	Verpflichtungsermächtigung ... 691 000 000 DM fällig im Jahr 1992			
	Mehrausgaben für Darlehen für Vorhaben in regionalen Fördergebieten dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kap. 3 Titel 866 01 geleistet werden.			
	Einsparungen bei Buchstabe f der Erläuterungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 03.			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben	56 000	56 000	53 967
	Verpflichtungsermächtigung ... 20 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1992 bis zu ... 10 000 000 DM			
	Jahr 1993 bis zu ... 10 000 000 DM			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 862 01 (Buchstabe f der Erläuterungen) geleistet werden.			
853 02–692	Investitionen von Gemeinden	15 000	35 000	65 098

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet – ohne Berlin (West)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a)	Vorhaben in regionalen Fördergebieten ...	1 407 000 000 DM
b)	Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen ...	1 186 000 000 DM
c)	betriebliche Ausbildungsstätten ...	8 000 000 DM
d)	die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften ...	45 000 000 DM
e)	die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen ...	9 000 000 DM
f)	die Binnenschiffahrt ...	5 000 000 DM
g)	Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen) ...	13 000 000 DM
		2 673 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

112 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

– Existenzgründungen von Nachwuchskräften und

– standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes.

571 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1000 DM	Betrag für 1990 1000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1000 DM
1	2	3	4	5
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz und Energieeinsparung **Verpflichtungsermächtigung ... 840 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1992 bis zu ... 590 000 000 DM** **Jahr 1993 bis zu ... 250 000 000 DM** Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(1 245 000)	(1 100 000)	(1 397 404)
862 11–330	Luftreinhaltung	370 000	430 000	281 050
862 12–330	Abfallwirtschaft	365 000	240 000	606 121
862 13–330	Abwasserreinigung Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 853 02 geleistet werden.	360 000	280 000	510 233
862 14–629	Rationelle Energieverwendung	150 000	150 000	–
	Gesamtausgaben	3 999 000	3 801 000	

Abschluß

	1991	1990
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	3 989 000	3 791 000
Gesamtausgaben	3 999 000	3 801 000

Bundesgebiet – ohne Berlin (West)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan" zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Titelgruppe 01

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

210 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallwirtschaft und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

230 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 13

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

275 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien bestimmt.

50 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtigungsermächtigung zugesagt.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1000 DM	Betrag für 1990 1000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen. Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991	Betrag für 1990	Ist-Ergebnis 1989
Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(749 700)	(739 700)	(756 954)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen **Verpflichtungsermächtigung ... 270 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1992 bis zu ... 190 000 000 DM** **Jahr 1993 bis zu ... 80 000 000 DM** Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 14.	730 000	720 000	724 800
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	–	–	26 700
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 11. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM durch Einsparungen bei Titel 862 11 geleistet werden.	19 700	19 700	5 454

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

250 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen von Auftraggebern außerhalb des Landes Berlin an gewerbliche Unternehmen im Land Berlin vorgesehen.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1000 DM	Betrag für 1990 1000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(1 100)
831 21–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	20 000	20 000	1 100
831 22–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	–	–	–
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(5 090)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung **Verpflichtungsermächtigung ... 2 800 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1992 bis zu ... 1 800 000 DM** **Jahr 1993 bis zu ... 1 000 000 DM**	2 800	2 800	2 590
685 32–643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	775 000	765 000	

Abschluß

	1991	1990
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300
Ausgaben für Investitionen	769 700	759 700
Gesamtausgaben	775 000	765 000

Berlin (West)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Tourismus-Börse.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1000 DM	Betrag für 1990 1000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	120 000	120 000	44 079
	Verpflichtungsermächtigung . . . . 120 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1992 bis zu . . . . 30 000 000 DM			
	Jahr 1993 bis zu . . . . 90 000 000 DM			
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Kap. 1 Tit. 862 01 (Buchstabe a der Erläuterungen).			
	Gesamtausgaben	120 000	120 000	
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	120 000	120 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1 000 DM	Betrag für 1990 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	92
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	639
575 01–928	Verzinsung der Kredite	1 098 600	681 600	406 862
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	1 150
	Gesamtausgaben	1 105 000	688 000	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	1 400	1 400	
	Zinskosten	1 098 600	681 600	
	Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	1 105 000	688 000	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 831 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für mögliche Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus §5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. 12. 1989 205,4 Mio DM.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1000 DM	Betrag für 1990 1000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	50
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	251
119 99–680	Vermischte Einnahmen	200	200	962
121 01–853	Erträge aus Beteiligungen	3 520	3 520	3 521
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	1 632
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	–	–	–
133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	–	–	26 700
133 03–691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	–	–	94
133 04–872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	–	–	53 246
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	50	50	63
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	–	–	56
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	1 070 430	1 042 940	970 996
162 03–872	Sonstige Zinsen	12 000	12 000	11 500
168 01–680	Zinsen aus DDR-Darlehen	363 000	–	–
182 01–691	Tilgung von Darlehen (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	2 940 670	2 936 160	3 089 821
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	–	–	–
188 01–680	Tilgung von DDR-Darlehen	–	–	–
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	1 607 000	1 377 000	1 093 000
325 03–928	Einnahmen aus Krediten für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	1 000 000	800 000	–
331 01–680	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	500 000	400 000	–
	Gesamteinnahmen	7 499 000	6 574 000	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	50	50	
	Übrige Einnahmen	7 498 950	6 573 950	
	Gesamteinnahmen	7 499 000	6 574 000	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung (44,2 Mio DM) und aus Genußrechten (40 Mio DM) an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Die vierte und letzte Rate in Höhe von 53,246 Mio DM für die Übertragung einer Forderung gegen das Land Berlin an den Bundeshaushalt wurde 1989 fällig.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	563 290 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(56 800 000 DM)
von Gemeinden	(21 300 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	101 140 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	402 000 000 DM
d) Sonstige	4 000 000 DM
	1 070 430 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben und Sammelkonten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 530 500 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(113 400 000 DM)
von Gemeinden	(83 200 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	563 170 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	829 000 000 DM
d) Sonstige	18 000 000 DM
	2 940 670 000 DM

Bei den Tilgungen der Deutschen Ausgleichsbank ist zu berücksichtigen, daß auf einen Betrag von 75 000 000 DM zum Zwecke der Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank verzichtet wird.

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1991 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1991 1 000 DM	Betrag für 1990 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1989 1 000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.			
868 01–680	Finanzierungshilfen für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	1 500 000	6 000 000	–
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	1 500 000	6 000 000	–

DDR und Berlin (Ost)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 868 01

Die Kredite sollen schwerpunktmäßig zur Gründung neuer Unternehmen, zur Modernisierung bestehender Betriebe, für Umweltschutzinvestitionen sowie für Maßnahmen im Rahmen des Tourismusprogramms eingesetzt werden. Kleine und mittlere private Unternehmen sollen dabei vorrangig gefördert werden.

Darlehen können für Investitionen in der DDR gewährt werden, die von Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, von Unternehmen in der DDR oder auch von Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt werden.

Der Baransatz ist wie folgt aufgeteilt:

a) Existenzgründungen .... 325 Mio DM

b) Umweltschutz .... 500 Mio DM

c) Modernisierungsprogramm .... 500 Mio DM

d) Tourismusprogramm .... 175 Mio DM

Da der tatsächliche Mittelbedarf in den einzelnen Förderbereichen noch nicht absehbar ist, kann es zu Verschiebungen in der Aufteilung kommen.

Gefördert werden:

zu a): Gründung selbständiger Existenzen;

zu b): Investitionen auf den Gebieten Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterung sowie zur Energieeinsparung; aber auch Investitionen, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden wird;

zu c): Investitionen, die der Modernisierung, Produktivitätssteigerung und Erweiterung dienen, des weiteren sonstige Investitionen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Existenzgründungen stehen;

zu d): in erster Linie die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Hotels, Pensionen und Gaststätten.

Aus diesem Titel können auch Darlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen in der DDR sowie Haftungsfondsdarlehen für Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften in der DDR gewährt werden.

1,5 Mrd DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Bundesgebiet – ohne Berlin (West) –		3 999 000			10 000	3 989 000
2	Berlin (West)		775 000			5 300	769 700
3	Exportfinanzierung		120 000				120 000
4	Sonstige Ausgaben		1 105 000	1 400	1 098 600		5 000
5	Einnahmen	7 499 000					
6	DDR und Berlin (Ost)		1 500 000				1 500 000
		7 499 000	7 499 000	1 400	1 098 600	15 300	6 383 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1989 in 1 000 DM

Funktion		
634	Verarbeitende Industrie	199 730
635	Handwerk und Kleingewerbe	733 610
641	Handel	435 481
650	Fremdenverkehr	103 966
670	Sonstige Dienstleistungen	132 113
680	Sonstige Bereiche	152 513
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	791 475
	Summe	2 548 888

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben-soll 1990		a) Bis einschl. 31. 12. 1989 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1991 b) VE 1990 c) VE 1991	davon fällig 1991	1992	1993	1994
	in Mio DM						
1	2		3	4	5	6	7
Kap. 1							
862 01 Kleine und mittlere Unternehmen	2 600,0	a)	—	—	—	—	—
		b)	683,0	683,0	—	—	—
		c)	691,0	—	691,0	—	—
862 03 Seehafenbetriebe	56,0	a)	10,0	10,0	—	—	—
		b)	15,0	5,0	10,0	—	—
		c)	20,0	—	10,0	10,0	—
853 02 Investitionen von Gemeinden	35,0	a)	15,0	15,0	—	—	—
		b)	—	—	—	—	—
		c)	—	—	—	—	—
862 11 Luftreinhaltung *)	430,0	a)	145,0	145,0	—	—	—
		b)	260,0	130,0	130,0	—	—
		c)	260,0	—	160,0	100,0	—
862 12 Abfallwirtschaft *)	240,0	a)	130,0	80,0	50,0	—	—
		b)	260,0	130,0	130,0	—	—
		c)	185,0	—	130,0	55,0	—
862 13 Abwasserreinigung *)	280,0	a)	145,0	100,0	45,0	—	—
		b)	250,0	130,0	120,0	—	—
		c)	245,0	—	150,0	95,0	—
862 14 Rationelle Energieverwendung *)	150,0	a)	—	—	—	—	—
		b)	50,0	50,0	—	—	—
		c)	150,0	—	150,0	—	—
681 01 Dankesspende	10,0	a)	60,0	10,0	10,0	10,0	30,0
		b)	—	—	—	—	—
		c)	—	—	—	—	—
Kap. 2							
862 11 Investitionskredite	720,0	a)	80,0	80,0	—	—	—
		b)	250,0	170,0	80,0	—	—
		c)	270,0	—	190,0	80,0	—
685 31 Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	a)	1,0	1,0	—	—	—
		b)	2,8	1,8	1,0	—	—
		c)	2,8	—	1,8	1,0	—
Kap. 3							
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	120,0	a)	120,0	30,0	90,0	—	—
		b)	120,0	30,0	90,0	—	—
		c)	120,0	—	30,0	90,0	—
Kap. 6							
868 01 Finanzierungshilfen für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	1 200,0	a)	—	—	—	—	—
		b)	4 800,0	1 500,0	1 800,0	1 500,0	—
		c)	—	—	—	—	—
Summe		b)	6 690,8	2 829,8	2 361,0	1 500,0	—
		c)	1 943,8	—	1 512,8	431,0	—

*) Ab Wirtschaftsplan 1991 sind die Verpflichtungsermächtigungen nicht mehr bei den einzelnen Titeln, sondern bei der Titelgruppe ausgebracht.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für	
	1991	1990
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	7 499 000	6 574 000
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	4 892 000	4 397 000
3. Finanzierungssaldo	2 607 000	2 177 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 807 000	3 377 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 200 000	1 200 000
Saldo	2 607 000	2 177 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	2 607 000	2 177 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für 1991	1990
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	2 850 000	2 610 000
1.2 kurzfristig	957 000	767 000
Summe 1.	3 807 000	3 377 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	900 000	855 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	300 000	345 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 607 000	2 177 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1989 DM	Stand am 31. 12. 1988 DM
A. **Bankguthaben** (Einlagen bei der Deutschen Bundesbank)	10 469 484,52	122 365 628,98
B. **Darlehensforderungen**	22 743 681 724,11	20 971 153 194,12
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	317 700 343,66	295 532 204,51
2. Tilgungsforderungen	706 988 601,27	658 659 493,90
3. Forderungen aus dem Verkauf von Forderungen	—,—	53 245 837,11
4. Regreßforderungen	6 684 683,41	6 684 683,41
5. Andere Forderungen	582 664,19	635 822,83
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	56 000 000,—	28 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG		
a) Grundkapital	44 200 000,—	44 200 000,—
b) Genußkapital	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	186 080 000,—	211 680 000,—
	24 202 387 501,16	22 522 156 864,86

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1989

Darlehen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	4 576 123,57 DM
– Berlin	361 831,25 DM
Zinsen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	—
– Berlin	3 770,19 DM
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	—,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	—,— DM
	4 941 725,01 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1989

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1989 DM	Stand am 31. 12. 1988 DM
A. **Vermögensbestand**	17 139 387 501,16	16 552 156 864,86
B. **Verbindlichkeiten**		
1. längerfristige Kredite	6 753 000 000,—	5 970 000 000,—
2. kurzfristige Kredite	310 000 000,—	—,—
	24 202 387 501,16	22 522 156 864,86
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	205 443 334,38	232 594 353,94

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Bis einschließlich 1989 wurden aus dem ERP-Abwasserreinigungsprogramm und dem Abfallbeseitigungsprogramm Maßnahmen von Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. und der gewerblichen Wirtschaft gefördert. Diese Fördermöglichkeit besteht seit Januar 1990 nur noch für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft. Investitionen der Gemeinden werden z. Z. aus dem KfW-Gemeindeprogramm sowie mit Strukturmitteln gefördert. Das KfW-Gemeindeprogramm läuft Ende 1990 ersatzlos aus.

Zur Kompensation des wegfallenden KfW-Gemeindeprogrammes müssen die ERP-Richtlinien zur Vergabe von Darlehen aus dem Abwasserprogramm sowie dem Abfallbeseitigungsprogramm die Gemeinden, Gemeindeverbände etc. als Antragsberechtigte wieder zulassen, sowie die Haushaltsansätze im ERP-Wirtschaftsplan erhöht werden.

Der zuständige Bundesminister für Wirtschaft wird gebeten, die erforderliche Richtlinienänderung zum 1. Januar 1991 vorzunehmen.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2,
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält eine Einbeziehung der Gemeinden in die ERP-Umweltschutzprogramme sowie eine damit verbundene Aufstockung der entsprechenden Titel im ERP-Wirtschaftsplan 1991 förderpolitisch und finanzwirtschaftlich nicht für vertretbar.

Eine Ausdehnung der ERP-Umweltschutzprogramme auf die Gemeinden wäre nur über eine weitere Neuverschuldung zu finanzieren. Dies würde der Zielsetzung der Bundesregierung, die künftigen Fördermöglichkeiten des ERP-Sondervermögens nicht zu beeinträchtigen, widersprechen. Aus diesem Grunde hat es die Bundesregierung auch für richtig und notwendig gehalten, dem ERP-Sondervermögen für das Kreditvolumen zugunsten der DDR Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Umschichtungen von anderen ERP-Titeln (Existenzgründung, Regionalförderprogramm) zu den Umweltschutztiteln führen in wichtigen Förderbereichen zu Programmengpässen und -schließungen vorzeitig innerhalb des Jahres 1991. Die Bundesregierung hält das politisch nicht für akzeptabel.

Nach ihrer Auffassung werden die Umweltschutzansätze auch 1991 für die Finanzierung von Umweltschutzinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft in vollem Umfang benötigt. Dabei hat das Recycling Vorrang vor der Deponierung. Es besteht daher ohne Kürzungen bei den für die Unternehmen vorgesehenen ERP-Mitteln kein finanzieller Spielraum, die ERP-Umweltschutzprogramme zugunsten der Gemeinden zu erweitern.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden im Unterschied zu den Unternehmen andere günstige Möglichkeiten haben, ihre Umweltschutzinvestitionen auch ohne ERP-Kredite zu finanzieren. Im Bundesgebiet können hierfür nach dem Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vom 20. Dezember 1988 bis zu 90 % Zuschüsse gegeben werden. Hiervon machen die Gemeinden regen Gebrauch. In der DDR werden in Kürze für diese Zwecke Zuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsstruktur" sowie zinsbegünstigte Kredite aus dem Kommunalkreditprogramm DDR bereitgestellt, die im Zins sogar noch günstiger sind als die ERP-Kredite in der DDR.

Angesichts dieser Sachlage beabsichtigt die Bundesregierung deshalb nicht, zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, die ERP-Umweltprogramme auf die Gemeinden auszudehnen.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028176 9. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333